

Bekanntmachung

11. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan – Sondergebiet Recyclinganlage mit angrenzenden Gewerbeflächen für Fahrzeugabstellplatz und Lagerplatz

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (förmliche Beteiligung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinberg am See hat am 19.01.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan – Sondergebiet Recyclinganlage mit angrenzenden Gewerbeflächen für Fahrzeugabstellplatz und Lagerplatz (im Parallelverfahren) beschlossen und die Verwaltung angewiesen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Diese fand in der Zeit vom 08.02.2021 bis 08.03.2021 statt.

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:

In der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2024 hat sich der Gemeinderat entschlossen das Verfahren getrennt voneinander (Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Flächennutzungsplanänderung) weiter durchzuführen.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauflage des Vorentwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan – Sondergebiet Recyclinganlage mit angrenzenden Gewerbeflächen für Fahrzeugabstellplatz und Lagerplatz im Rathaus Wackersdorf (Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf), Zimmer Nr. 11, OG, Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf vom 27.03.2024 bis 06.05.2024 während der üblichen Dienststunden statt.

Es wird gebeten, die Einsichtnahme vorher telefonisch unter Tel.09431/7436-421, Frau Mandl-Kimmer, anzumelden oder von der digitalen Einsichtnahme auf der Homepage unter www.vg-wackersdorf Gebrauch zu machen.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formular „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Steinberg am See, den 25.03.2024



Harald Bemmerl

1. Bürgermeister